

Newsletter-Entwurf März 2025

BEZAHLBAREenergie.eV



Wir wechseln und beraten. Neutral und kostenlos

[Über uns](#) [Aktuelles](#) [Wechsel-Service](#) [Vergleichsrechner](#) [Kündigungshilfe](#) [Rechtshilfe](#)

Die Themenübersicht für diesen Newsletter:

1. Bundestag hat das "Solarspitzenengesetz" beschlossen
2. Die Sanierungspflicht gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)
3. Stimmt meine Jahresabrechnung?
4. Aktuelles vom Gesetzgeber
5. Den Schufa-Score kennen und gegebenenfalls verbessern.
6. Kündigungsbestätigung vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit unbedingt widersprechen
7. Unsere Wechselempfehlungen
8. Strom- und Gaspreisentwicklung
9. Persönliche Beratung im Treffpunkt Weichselstraße

1. Bundestag hat das "Solarspitzenengesetz" beschlossen

Damit kommen, voraussichtlich zum 01.03.2025, zahlreiche Änderungen auf PV-Besitzer zu.

Ein Hauptziel des umfangreichen Gesetzes ist die Glättung temporärer Stromüberschüsse, die in den vergangenen Jahren vor allem durch den starken Ausbau von Solaranlagen häufiger wurden, und die Netzstabilität gefährden und sogar zu einem "regionalen Blackout" führen können.

Hier die wesentlichen Punkte:

- **Neue PV-Anlagen,**
müssen mit einem intelligenten Stromzähler (Smart Meter) und einer Steuerbox ausgerüstet werden. Dadurch kann die Einspeiseleistung der PV-Anlagen besser gemessen und gesteuert werden.
- **Bei PV-Anlagen,**
die keinen Smart Meter und keine Steuerbox verbaut haben, wird die Einspeiseleistung auf 60 % der PV-Leistung gedrosselt (Wirkleistungsbegrenzung).
 - Betreiber können dann nicht mehr mit der vollen Leistung einspeisen und
 - die Einnahmen des Betreibers durch die staatliche Einspeisevergütung reduziert sich dadurch deutlich.
- **Einspeisevergütung:**
Sie bleibt grundsätzlich bestehen, kann je nach individueller Situation aber niedriger ausfallen als in der Vergangenheit.
 - PV-Betreiber erhalten zukünftig keine Einspeisevergütung mehr, wenn sie Strom ins Netz einspeisen, während der Strompreis am Markt negativ ist.
 - Die Zeit, in denen man deswegen keine Einspeisevergütung bekommt, wird auf die EEG-Laufzeit von 20 Jahren addiert
- **Direktvermarktung wird flexibler:**
Im Rahmen der Direktvermarktung darf in Zukunft auch Strom aus dem Netz (Flexstrom) in den Speicher geladen und später gewinnbringend verkauft werden.

Wie sind Bestandsanlagen vom Solarspitzenengesetz betroffen?

Ausgenommen von den neuen Vorschriften zur Steuerung von Anlagen, ist ein großer Teil der bereits bestehenden Anlagen.

- Betreiber von Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. Januar 2023 und dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (voraussichtlich 1. März 2025) müssen ihre Anlagen gar nicht drosseln lassen.
- Betreiber von Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 14. September 2022, die bereits auf 70 Prozent abgeregelt hatten, können die Abregelung von 70 Prozent beibehalten und müssen nicht auf 60 Prozent reduzieren.

- Betreiber von Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 14. September 2022 und einer Größe bis einschließlich 7 kW, die die Einspeiseleistung nach dem 1. Januar 2023 wieder auf 100 Prozent hochgeregelt hatten, dürfen bei 100 Prozent bleiben und müssen nicht wieder reduzieren.
- Betreiber von Anlagen, die unter der alten 70-Prozent-Regelung nie abgeregelt hatten, müssen ihre Anlage auf 60 Prozent der Einspeiseleistung drosseln.

Der Bundesverband Solarwirtschaft sieht kaum finanzielle Nachteile

"Der finanzielle Nachteil für Betreiber von Solaranlagen hält sich damit in Grenzen", kommentierte der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. Wer den Strom intelligent nutze oder speichere, könne sogar einen wirtschaftlichen Vorteil generieren.

- Wer bereits eine PV-Anlage betreibt, könne freiwillig zu der Neuregelung wechseln. Als Anreiz diene dabei eine Erhöhung der EEG-Vergütung von 0,6 ct/kWh.

Gleichzeitig werden aber:

- Smart Meter für die Anschlussnutzer teurer: Die maximalen Entgelte steigen
 - zum Beispiel für Besitzer von PV-Anlagen (2 kW bis 15 kW) um 30 Euro pro Jahr.
 - Hinzu kommen Kosten für den Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt in Höhe von jährlich 50 Euro.
- Das sogenannte Recht auf Smart Meter, das erst seit Anfang Januar gilt, deutlich eingeschränkt:
 - Netzbetreiber können Einbauwünsche von Verbrauchern einfacher als bisher zurückstellen.
 - Obendrein steigt der Preis für den Smart-Meter-Einbau auf Kundenwunsch von einmalig 30 Euro auf 100 Euro.
 - Die jährlichen Kosten steigen von 20 auf 30 Euro.

Balkonkraftwerke sind von der Regel nicht betroffen.

2. Die Sanierungspflicht gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Mit dem überarbeiteten Gebäudeenergiegesetz (GEG) stehen 2024 Hausbesitzer und Bauherren vor neuen Anforderungen, die sich auf die neuen Vorschriften einstellen müssen.

Die **EU-Sanierungspflicht** sieht für Eigentümer bei einer energetischen Sanierung mehrere verpflichtende Maßnahmen vor.

1. Für wen besteht eine Sanierungspflicht?

Die Sanierungspflicht in Deutschland betrifft verschiedene Gruppen von Gebäudeeigentümern und Nutzern. Hier die wichtigsten Kategorien:

- Besitzer älterer Immobilien: Besonders Besitzer von Altbauten, die vor dem Jahr 1978 errichtet wurden und bislang keine umfassende energetische Sanierung erfahren haben, sind zur Durchführung bestimmter Maßnahmen verpflichtet. Diese Gebäude entsprechen häufig nicht den heutigen energetischen Standards und müssen daher nachgerüstet werden.
- Sanierungspflicht bei Eigentümerwechsel: Ebenfalls greift nach GEG die Sanierungspflicht bei einem Eigentümerwechsel, etwa durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung. Neue Eigentümer müssen innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb bestimmte energetische Maßnahmen, wie z.B. die Dämmung der obersten Geschossdecke oder des Dachs, umsetzen, falls diese noch nicht vorhanden ist.
- Von der Sanierungspflicht befreit sind:
 - Eigentümer, die vor dem 1. Februar 2002 das Haus selbst bewohnt haben.
 - Denkmalschutzte Immobilien, die spezifische energetische Anforderungen erfüllen müssen.
 - Immobilien, für die eine Sanierung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist

2. Wann greift die Sanierungspflicht?

Die Sanierungspflicht wird vor allem bei umfangreichen Baumaßnahmen relevant. So schreibt der § 48 im GEG vor, dass bei der Erneuerung von mehr als 10 % eines Bauteils (wie der Fassade, Geschossdecke oder des Daches) auch energetische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, um die GEG-Vorgaben zu erfüllen. Ebenso beim Heizungstausch.

• **Fassade**

Im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind die energetischen Anforderungen an Gebäude und Wohnhäuser geregelt – darin enthalten sind auch Anhaltspunkte zur Dämmung. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Fassadendämmung tatsächlich verpflichtend.

- Wenn mehr als 10 % der Fassade erneuert oder saniert werden, greift das GEG und der darin festgelegte Dämmwert für Außenwände. Das bedeutet:
 - Wird nur neu gestrichen, muss nicht neu gedämmt werden.
 - Sind allerdings größere Ausbesserungen notwendig, ist es sinnvoll und sogar Pflicht, direkt über Maßnahmen zur Außendämmung nachzudenken. Dabei darf laut GEG-Standard ein Dämmwert (U-Wert) von 0,24 W/(m²K) nicht überschritten werden.

- **Dachdämmung**

Im Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist ein vorgeschriebener Wärmedurchgangskoeffizient von höchstens 0,24 W/(m²K) angegeben. Dieser gilt hauptsächlich für Häuser, die nach dem 01.02.2002 erworben wurden oder einer Sanierung am Dach unterzogen werden.

- **Heizung**

Ab 2024 tritt zudem eine wichtige Neuerung in Kraft. Verpflichtend ist dies jedoch nur für Neubauten in ausgewiesenen Neubaugebieten. Für Bestandsimmobilien gelten andere Regelungen:

- Bestehende Heizungen, auch solche, die fossile Brennstoffe nutzen, dürfen weiterhin betrieben und defekte Anlagen repariert werden.
- Wenn eine Heizung irreparabel ist, gibt es Übergangsfristen für den Austausch.
- Laut Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind Eigentümer dazu verpflichtet, Öl- und Gasheizungen, die mehr als 30 Jahre alt sind, auszutauschen.
- Hauseigentümer, die bisher mit Gas oder Öl heizen, müssen bis spätestens 2045 ihre Heizungsanlagen gegen umweltschonendere Varianten austauschen, denn Einbau sowie der Betrieb von Gas- und Ölheizungen ist nach 2045 verboten.
- Beim Heizungstausch müssen neu installierte Heizsysteme mindestens 65 % erneuerbare Energie nutzen.

3. Stimmt meine Jahreatrechnung

Wenn die Strom- oder Gasrechnung ins Haus kommt, ist das selten ein Anlass zur Freude. Da bei 1-jahresverträgen meistens ein Neukundenbonus gezahlt wird, halten sich Nachzahlungen in Grenzen bzw. man bekommt Geld zurück.

Hohe Nachforderungen resultieren meist auf einem höheren Verbrauch oder auf Preissteigerungen bei den Umlagen. Manchmal stimmt aber einfach die Rechnung nicht.

Daher sollten Sie sich die Jahresabrechnung immer genau anschauen.

- Stimmen Adresse, Kunden- und Zählernummer?
- Wurde alle Zählerstände richtig angegeben?
 - Wenn Schätzungen gemacht wurden, sind diese realistisch.
 - Achten Sie auf Zahlendreher.
- Wurden Preisänderungen und Boni korrekt berücksichtigt?
 - Rechnen Sie nach.
- Wurden alle im Abrechnungszeitraum gezahlten Abschläge berücksichtigt?
 - Anhand der erfolgten Abbuchungen nachrechnen

Was ist wo zu finden

Auf den ersten Blick mag einem die mehrseitige Jahresabrechnung schwer verständlich erscheinen, die meisten Rechnungen sind nach dem gleichen Muster aufgebaut. Auf der ersten Seite finden Sie

- links
die Abnahmestelle, an die der Strom geliefert wird, sprich Ihre Adresse.
 - Überprüfen Sie die angegebene Adresse.
- rechts
die Kontaktdaten Ihres Stromanbieters
 - Firmenname,
 - Anschrift,
 - Service-Rufnummern
 - Mailadresse
 - Gegebenenfalls auch die Öffnungszeiten
 - Ihre Kundennummer und/oder die Vertragskontonummer
 - Die Verbrauchsstelle.
- In der Mitte befindet sich aufgelistet
 - der Zeitraum der Abrechnung (von/bis)
 - der Verbrauch in kWh
 - der Abrechnungsbetrag (brutto)
 - die Summe der berücksichtigten Abschläge (brutto)
 - der berücksichtigte Bonus (brutto)
 - der sich daraus resultierende, noch zu zahlende, oder gutgeschriebene Betrag
 - unter dem Rechnungsbetrag wird zudem darauf hingewiesen, zu welchem Datum der fällige Betrag abgebucht wird und von welchem Konto.

Auf den Folgeseiten geht es dann ins Detail

Wenn Sie die Richtigkeit der Rechnung überprüfen möchten, sind folgende Daten wichtig:

1. Die Zählerstände

Hier finden Sie auch die relevante Zählernummer. Gelistet sind jeweils

- der alte Zählerstand (Zählerstand zu Beginn der Abrechnungsperiode) und
- der neue Zählerstand (Zählerstand zum Ende der Abrechnungsperiode)

Die Abrechnungsperiode kann auch aus mehreren Teilverbräuchen bestehen, die meistens auf Seite 2 dargestellt sind.

- Überprüfen Sie die aufgeführten Abrechnungszeiten und die Teilverbräuche.
 - Hinter jeder Ablesung steht wie/wer abgelesen hat z.B. Kunde – Netzbetreiber – geschätzt. usw.
 - Die Differenz ist der Verbrauch der Abrechnungsperiode.

2. Zählerart

Falls es sich bei Ihrem Strom- Zähler um einen Doppeltarifzähler handelt, sind der Tagestarif (Hochtarif = HT) und der Nachttarif (Niedertarif = NT) getrennt voneinander aufgeführt.

3. Die Abrechnung,

wenn es in der Abrechnungsperiode zu Preiserhöhungen oder Senkungen kam, müssen diese einzeln aufgeschlüsselt werden und den jeweiligen Teilverbräuchen zugeordnet werden

- Angegeben werden die jeweils gültigen Preise und der Zeitraum, für den sie aktuell waren.
- Die Angaben sind immer Nettoangaben und werden erst am Schluss zusammen mit der Mehrwertsteuer als Bruttobetrag wie auf Seite 1 ausgewiesen.

4. Sonstige Informationen

Neben der neuen Abschlagshöhe und den dafür vorgesehenen Zeiten, sind hier auch

- die Vorjahresverbräuche und Trends
- die Vertragskonditionen
 - Laufzeit, Kündigungsfrist, nächstmögliches Kündigungsdatum und
 - die Art der Verlängerung (bei neuen 1-Jahresverträgen, unbefristet oder 1 Tag)

4. Aktuelles vom Gesetzgeber

Die Veränderungen der Kosten bei Umlagen, Abgaben u. Steuern für alle nicht privilegierten Letztverbraucher (Kleinbetriebe, Haushalte etc.) sind nichts Neues, aber

- jetzt sorgen Begriffsänderung bei Strom für Verwirrung, denn
- es werden Begriffe teilweise zusammengefasst oder neu benannt.

Am 01.01.2025 sieht das bei Strom wie folgt aus:

1. Netzentgeltbasierte Umlagen = 1,093 ct/kWh
 - sie beinhalten die
 - KGKG-Umlage (0,277 ct/kWh)
 - Offshore-Netzumlage (0,816 ct/kWh)
2. Aufschlag für besondere Netznutzung = 1,558 ct/kWh
 - sie ersetzt die alte Bezeichnung
 - §19 StromNEV-Umlage

Also nicht verwirren lassen, denn manche Versorger nutzen die neuen Bezeichnungen und manche nicht.

5. Den Schufa-Score kennen und gegebenenfalls verbessern.

Jeder kann begründet oder leider auch unbegründet einen negativen Schufa-Score bekommen.

Die Schufa erhebt Finanzdaten von fast 70 Millionen Menschen in Deutschland. Daraus errechnet sie den sogenannten Schufa-Score. Das ist ein Wert zwischen 0 und 100 und beschreibt das Risiko eines Zahlungsausfall.

- je höher der Score-Wert, umso niedriger ist das Risiko.

Was kann den Score beeinflussen?

Bei der Bonitätseinstufung zieht die SCHUFA unter anderem Daten zu Bankkonten, Kreditkarten, Darlehen sowie Leasingverträgen und Ratenverträgen heran. Zudem beeinflussen

1. auch Inkassoverfahren und Einträge in öffentliche Schuldnerverzeichnisse die Kreditwürdigkeit
2. Mehrere parallellaufende Verbraucherkredite verschlechtern immer den Score, auch wenn sie entsprechend bedient werden.
3. Auch allgemeine und unverbindliche Informationen können den Score beeinflusst haben:
 - Wenn Sie Kreditangebote einholen und die Bank nicht, dass für den Score-Wert neutrale Merkmal „Konditionenanfrage“ verwenden, sondern fälschlicherweise „Anfrage Kredit“ weitergeben, was den Score verschlechtert, selbst wenn es nicht zum Kredit kam.
 - Auch häufige Umzüge, mehrere Girokonten oder mehrere parallellaufende Verbraucherkredite.

Ihre Verhaltens- und Basisregel

Wichtig: Begleichen Sie offene Rechnungen immer im vorgegebenen Zeitraum.

Nicht bezahlte Rechnungen oder ein Inkassoverfahren verschlechtern den Score. Beides darf aber der Schufa nur

gemeldet/berücksichtigt werden, wenn

- Sie vom Gläubiger 2 x schriftlich gemahnt wurden und
- zwischen erster Mahnung und Weitergabe des Vorgangs an die Schufa 4 Wochen liegen.
- Sie müssen über die geplante Schufa-Meldung informiert worden sein und dürfen keine Einwände gegen die Forderung haben.

Sollten Sie eine Zahlungsaufforderung mit einer Schufa-Drohung bekommen, ohne dass hierfür ein Grund vorliegt oder eine Zahlungspflicht besteht,

- widersprechen Sie der Forderung schriftlich und
- legen die entsprechenden, entlastenden Dokumente bei, die den Widerspruch untermauern.

Empfehlung

Bei häufigem Geschäftsverkehr sollte man regelmäßig die Schufa-Daten prüfen, um sicherzustellen dass keine Einträge den Score ev. negativ beeinflussen oder die falsch sind.

Bedarf es einer Richtigstellung, dann

- wenden Sie sich in diesen Fällen zuerst an die Schufa und
- lassen Sie die fehlerhaften Einträge löschen oder korrigieren.
- Strittige Daten muss die Schufa bis zur Klärung sperren.

Wichtig: Alter, Geschlecht, Wohnsitz, Einkommen und Vermögen beeinflussen den Score nicht.

Anfordern ihres Scores

- Ihren persönlichen Score können Sie nicht nur bei der Schufa (meineschufa.de/datenkopie) unter Vorlage des Personalausweises als Brief anfordern
- kostenlos und online geht das auch nach Registrierung, Angabe Ihrer persönlichen Daten und einer Identifikation auf der Webseite des Anbieters Bonify (bonify.de).

6. Kündigungsbestätigung vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit unbedingt widersprechen!

Einige Versorger akzeptieren schon, vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit, den beantragten Wechsel, wenn der neue Anbieter eine Standardkündigung ausspricht (Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt).

Achtung!

Nichts geschieht ohne Absicht, denn im Normalfall will man ja den Kunden so lange halten, wie es geht. Man muss also davon ausgehen, dass darauf spekuliert wird, dass dieses dem Kunden nicht auffällt oder akzeptiert wird, ohne sich der Konsequenzen bewusst zu sein. Aber

- ein Neukundenbonus wird nur ausbezahlt, wenn die ununterbrochene Lieferzeit von 1 Jahr nicht mehr unterbrochen / verkürzt wird.
- In manchen Fällen kann auch der Sofortbonus zurückgefordert werden (AGB)

Der vorzeitigen Kündigung unbedingt widersprechen

Eine vorzeitige Kündigung, vor Ende der Erstvertragslaufzeit, sollte deshalb immer widersprochen werden, und mit dem Zusatz versehen sein, dass

- die vorzeitige Vertragsbeendigung nur akzeptiert wird, wenn alle Boni weiterhin zum Tragen kommen und
- auch der Neukundenbonus ungekürzt mit der Endabrechnung verrechnet wird.

Begründung

Eine Kündigung vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit kann nur im Rahmen einer Sonderkündigung erfolgen und die kann nur durch einen der Vertragspartner erfolgen und nicht durch einen Dritten.

Ein normaler Wechselantrag / Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch einen neuen Versorger kann immer nur frühestens zum Ende der Vertragslaufzeit durch den alten Versorger bestätigt werden.

Konnte beim Wechselantrag die Kündigungsfrist nicht mehr eingehalten werden, oder ist die Erstvertragslaufzeit bereits überschritten, dann ist der Anfragetag + 1 Monat das Datum, welches als Kündigungsdatum bestätigt werden muss.

7. Unsere Wechselempfehlungen für diesen Monat als Orientierungshilfe

Aufgrund der extrem hohen Preiserhöhungen bei Strom und Gas sollte man bei laufenden Verträgen die schriftliche Preisanpassung des Anbieters abwarten und nicht einfach kündigen. Bitte lassen Sie sich eine Empfehlung geben.

Die nachfolgenden Übersichten für die Bereiche Weser-Ems, Wilhelmshaven, Bremen, Emden und Norden dienen zur allgemeinen Information und beziehen sich auf den Erstellungszeitpunkt. Bitte beachten Sie, dass sich die

Energiepreise stündlich ändern können und damit auch die jeweils günstigsten Anbieter. Die Tabellen sind dementsprechend nur eine Momentaufnahme.

Nutzen Sie für eine Empfehlung bitte unbedingt unseren [Wechsel-Service](#).

Die Ersparnis bei einem Strom- oder Gaswechsel im März 2025

Die 5 großen Grundversorger im Weser / Ems - Bereich gegenüber dem derzeit Günstigen am Markt
Heizstrom für Wärmepumpe, getrennte Messung Doppeltarifzähler (Neubau KW 70 - 120 m2)

Weser-Ems (26419) / Grundversorger EWE

<https://www.ewe.de/grundversorgung-preise-bedingungen>

Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	E wie Einfach 492 €	Vattenfall 492 €	EWE comfort. 688 €	196 € 28,5%
Paar: 2.500 kWh	E wie Einfach 687 €	Vattenfall 688 €	EWE comfort. 1.007 €	320 € 31,8%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo 912 €	E wie Einfach 918 €	EWE comfort. 1.326 €	414 € 31,2%
Wärmepumpe: 4.500 kWh (HT=3000 / NT= 1500)	Montana 954 €	Vattenfall 971 €	EWE conf. WP 1.326 €	372 € 28,1%
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
70m²: 12.000 kWh	Mitgas 1.205 €	Montana 1.266 €	EWE comfort. 1.665 €	460 € 27,6%
Wohn. 18.000 kWh	Mitgas 1.781 €	eprimo 1.788 €	EWE comfort. 2.370 €	589 € 24,9%
Haus 24.000 kWh	Mitgas 2.356 €	Montana 2.356 €	EWE comfort. 3.076 €	720 € 23,4%

Stadt Wilhelmshaven (26389) / Grundversorger GEW

<https://www.gew-wilhelmshaven.de/havengas/>

Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	E wie Einfach 459 €	Vattenfall 460 €	GEW basis 631 €	172 € 27,2%
Paar: 2.500 kWh	Vattenfall 659 €	eprimo 660 €	GEW basis 955 €	296 € 31,0%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo 896 €	E wie Einfach 898 €	GEW basis 1.280 €	384 € 30,0%
Wärmepumpe: 4.500 kWh (HT=3000 / NT= 1500)	Vattenfall 952 €	Montana 953 €	GEW basis kein basis WP 1.650 €	698 € 42,3%
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
70m²: 12.000 kWh	NEW 1.166 €	Mitgas 1.169 €	GEW basis 1.500 €	334 € 22,3%
Wohn. 18.000 kWh	eprimo 1.722 €	NEW 1.722 €	GEW basis 2.166 €	444 € 20,5%
Haus 24.000 kWh	Montana 2.317 €	eprimo 2.335 €	GEW basis 2.832 €	515 € 18,2%

Stadt Bremen (28211) / Grundversorger SWB

<https://www.swb.de/strom/strom-basis>

Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	E wie Einfach 483 €	Vattenfall 485 €	SWB basis 599 €	116 € 19,3%
Paar: 2.500 kWh	E wie Einfach 707 €	Vattenfall 707 €	SWB basis 912 €	205 € 22,4%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo 954 €	E wie Einfach 960 €	SWB basis 1.225 €	271 € 22,1%
Wärmepumpe: 4.500 kWh (HT=3000 / NT= 1500)	SimplyGreen 1.009 €	Montana 1.010 €	SWB basis kein basis WP 1.538 €	529 € 34,4%
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
70m²: 12.000 kWh	Mitgas 1.359 €	eprimo 1.364 €	SWB basis 1.545 €	186 € 12,0%
Wohn. 18.000 kWh	NEW 1.938 €	Montana 1.972 €	SWB basis 2.251 €	313 € 13,9%
Haus 24.000 kWh	Montana 2.614 €	eprimo 2.635 €	SWB basis 2.957 €	343 € 11,6%

Stadt Norden (26506) / Grundversorger SWN

<https://stadtwerke-norden.de/produkte/strom/>

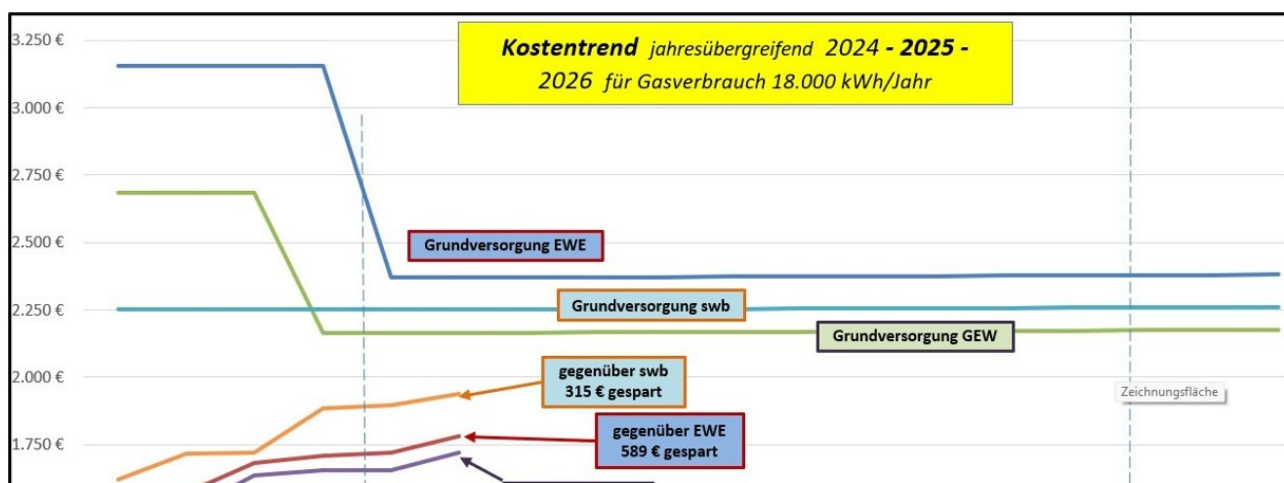
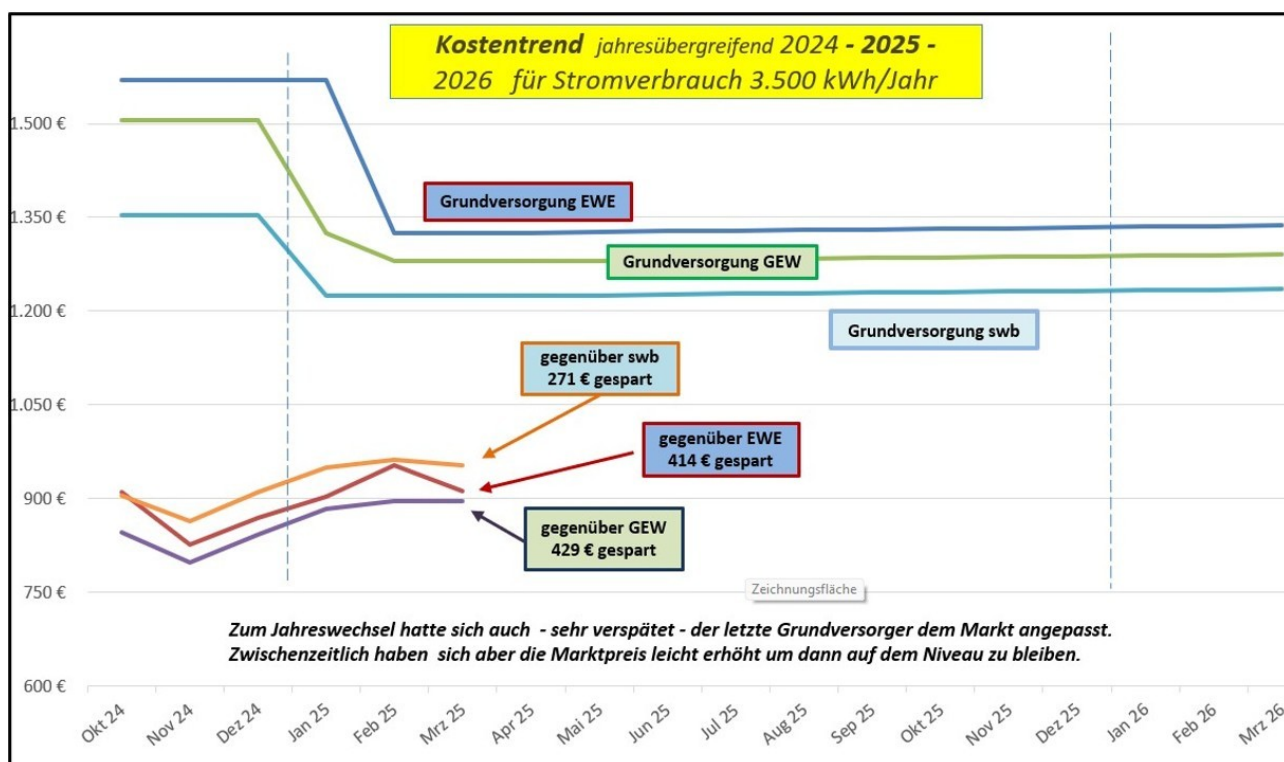
Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	E wie EINFACH 483 €	e-on 484 €	SWN basis 658 €	175 € 26,6%
Paar: 2.500 kWh	eprimo 699 €	E wie EINFACH 700 €	SWN basis 985 €	286 € 29,1%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo 941 €	E wie EINFACH 942 €	SWN basis 1.313 €	372 € 28,3%
Wärmepumpe: 4.500 kWh (HT=3000 / NT= 1500)	SimplyGreen 961 €	Montana 964 €	SWN basis kein basis WP 1.640 €	679 € 41,4%
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
70m²: 12.000 kWh	Mitgas 1.227 €	eprimo 1.258 €	SWN basis 1.699 €	472 € 27,8%
Wohn. 18.000 kWh	NEW 1.787 €	eprimo 1.788 €	SWN basis 2.419 €	632 € 26,1%
Haus 24.000 kWh	Montana 2.421 €	eprimo 2.426 €	SWN basis 3.138 €	717 € 22,9%

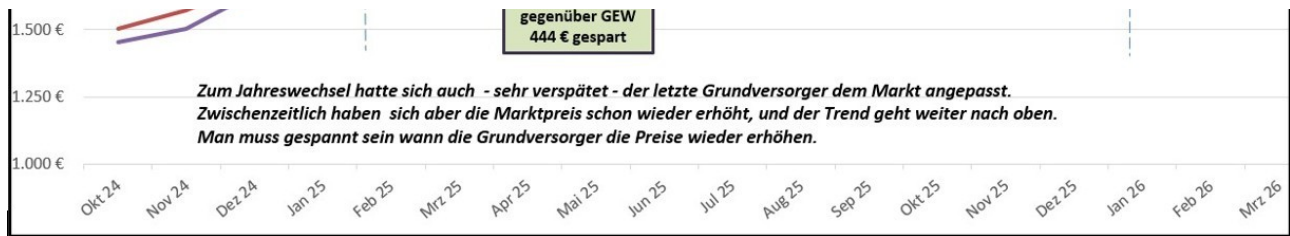
Stadt Emden (26721) / Grundversorger SWE				https://stadtwerke-emden.de/erdgas/privatkunden/	
Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis	
Single : 1.500 kWh	Vattenfall 511 €	E wie Einfach 512 €	SWE klassik 684 €	173 €	25,3%
Paar: 2.500 kWh	E wie Einfach 766 €	e-on 768 €	SWE klassik 1.057 €	291 €	27,6%
n. Haush.: 3.500 kWh	goldstrom 1.075 €	123 energie 1.075 €	SWE klassik 1.430 €	355 €	24,9%
Wärmepumpe: 4.500 kWh (HT=3000 / NT= 1500)	SimplyGreen 974 €	Montana 988 €	SWE basis kein basis WP 1.804 €	830 €	46,0%
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis	
70m²: 12.000 kWh	NEW 1.284 €	eprimo 1.284 €	SWE klassik 1.699 €	415 €	24,4%
Wohn. 18.000 kWh	NEW 1.868 €	eprimo 1.872 €	SWE klassik 2.451 €	583 €	23,8%
Haus 24.000 kWh	Montana 2.504 €	eprimo 2.522 €	SWE klassik 3.203 €	699 €	21,8%

8. Strom- und Gaspreisentwicklung

Aus den folgenden Tabellen können Sie die Strom- und Gaspreisentwicklung in Friesland, Wilhelmshaven und Bremen entnehmen. Sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt vergleichen wir die Grundversorgungstarife der EWE, GEW und SWB mit den aktuellen Marktpreisen anderer Anbieter.

Diese Trends sind - bis auf wenige Ausnahmen - für das gesamte Bundesgebiet so abbildbar.





9. Persönliche Beratung im "Treffpunkt Weichselstraße"

Wir sind seit dem **28.01.2025** wieder persönlich für Sie da, im "Treffpunkt Weichselstraße" - Dienstagabend von 18:00 bis 20:00 Uhr sowie Donnerstagvormittag von 09:00 bis 11:00 Uhr.

Unser Team ist natürlich auch telefonisch unter 04423 9270024 oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Wichtig: Keine persönlichen Beratungen unter der Vereinsanschrift, sondern nur im "Treffpunkt Weichselstraße" in der Weichselstr. 2.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

Beste Grüße aus Schortens

Das Team von "Bezahlbare Energie e. V."

Impressum

Bezahlbare Energie e. V.

Ammerländer Str. 4

26419 Schortens

E-Mail: [info\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:info(at)bezahlbare-energie.de)

Telefon: 04423 9270024

Telefax: 04423 9270026

1. Vorsitzender:

Günter Hinrichs

[guenter.hinrichs\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:guenter.hinrichs(at)bezahlbare-energie.de)

2. Vorsitzender:

Detlef Beekmann

[detlef.beekmann\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:detlef.beekmann(at)bezahlbare-energie.de)

Registergericht: Amtsgericht Oldenburg

Registernummer: VR 200977

Beratungen nur im Bürgerhaus Schortens

Weserstr. 1

26419 Schortens